

ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Breite Straße 29–31 · 40213 Düsseldorf

ADVA Optical Networking SE  
Vorstand  
Märzenquelle 1-3  
98617 Meiningen

ADKL AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Breite Straße 29–31  
40213 Düsseldorf

T +49 211 47838-0  
F +49 211 47838-111

adkl@adkl-msi.de  
adkl-msi.de

Ansprechpartner/-in  
Axel Augustin

Email  
augustin@adkl-msi.de

Telefon  
+49 211 47838-258

Datum  
30.11.2022

### Stichtagserklärung zum 30. November 2022

Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ADTRAN Holdings, Inc., Wilmington, Delaware Vereinigte Staaten von Amerika, und der ADVA Optical Networking SE, Meiningen (Schwerpunkt Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung)

Sehr geehrter Herr Glingener,  
sehr geehrter Herr Dopfer,  
sehr geehrter Herr St. John,

in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 22. Oktober 2022 haben wir bestätigt, dass der im Rahmen des Entwurfs eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ADVA Optical Networking SE, Meiningen („ADVA“, mit ihren Tochtergesellschaften auch „ADVA-Gruppe“) und der ADTRAN Holdings, Inc., Wilmington Delaware („ADTRAN Holdings“), festgesetzte Betrag in Höhe von € 0,52 netto bzw. € 0,59 brutto je Stückaktie der ADVA, den die außenstehenden Aktionäre der ADVA als Ausgleichszahlung für jedes Geschäftsjahr, welches frühestens am 1. Januar 2023 beginnt, erhalten, sowie die vorgesehene Abfindung, nach der die außenstehenden Aktionäre der ADVA je Stückaktie der ADVA eine Barabfindung in Höhe von € 17,21 erhalten, angemessen sind.

Sie haben uns gebeten, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die im Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ADVA Optical Networking SE und der ADTRAN Holdings, Inc. festgelegte Abfindung i.S.d. § 305 AktG sowie der festgelegte Ausgleich i.S.d. § 304 AktG unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum Tag der Hauptversammlung der ADVA Optical Networking SE vom 30. November 2022 weiterhin angemessen sind.

Sie haben uns gegenüber mit heutigem Datum diesbezüglich folgendes bestätigt:

*„Hiermit erklären und versichern wir in unserer Eigenschaft als Vorstand der ADVA Optical Networking SE, Meiningen („ADVA“), dass seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die o.a. Prüfung vom 22. Oktober 2022 bis zum heutigen Tage, dem 30. November 2022, aus dem operativen Geschäft keine maßgeblich werterhöhenden Änderungen eingetreten sind.*

*Die ADVA-Gruppe hat ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt und es haben sich keine maßgeblichen Umstände ereignet oder Erkenntnisse ergeben, die sich auf die für Bewertungszwecke zur Verfügung gestellten Informationen, in diesem Zusammenhang getätigte Aussagen oder auf die in der Planungsrechnung der ADVA für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 ausgedrückten Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der ADVA-Gruppe in Bezug auf die ermittelte angemessene Abfindung und den angemessenen Ausgleich werterhöhend auswirken oder eine Neubewertung erforderlich machen würden.*

*Des Weiteren sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ADVA Optical Networking SE eingetreten oder sonstige Maßnahmen eingeleitet worden, die zu einer maßgeblichen Verbesserung in Bezug auf die Entwicklung der zukünftigen Erträge und Aufwendungen bzw. der zukünftigen Ein- und Auszahlungen der ADVA Optical Networking SE und damit zu einer Erhöhung der angemessenen Barabfindung und des angemessenen Ausgleichs führen würden.*

*Auf Basis der vorläufigen Ist-Zahlen der Monate bis einschließlich Oktober 2022 gehen wir weiterhin davon aus, dass das Ergebnis für das Gesamtjahr 2022 auf Höhe des Budgetwertes erreichbar bleiben wird.*

*Alle uns bis zum heutigen Tag bekannten Chancen und Risiken sind in der der Bewertung zugrundeliegenden Planungsrechnung der ADVA Optical Networking SE vollumfänglich berücksichtigt.*

*Über die in dieser Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung aufgeführten Angaben hinausgehende oder anderslautende im Zusammenhang mit dem Bewertungsanlass relevante Informationen sind uns nicht bekannt.“*

Der Verwaltungsrat der ADTRAN Holdings hat uns gegenüber mit Schreiben vom heutigen Tage erklärt, dass sich, nach seiner Kenntnis seit dem 22. Oktober 2022 bis zum heutigen Tage, dem 30. November 2022, im operativen Geschäft von ADVA keine maßgeblichen Umstände ereignet haben, die sich auf die für Bewertungszwecke von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, die in diesem Zusammenhang von ihm getätigten Aussagen, oder die in der im Prüfungsbericht zugrunde gelegten Planungsrechnung ausgedrückten Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der ADVA in Bezug auf die im Prüfungsbericht bestätigte angemessene Barabfindung und/oder die bestätigte angemessene Ausgleichszahlung (einschließlich des beschriebenen Zinsanpassungsmechanismus) werterhöhend auswirken oder aus seiner Sicht eine Neubewertung erforderlich machen würden. Außerdem hat er uns gegenüber erklärt, dass weitere Informationen, die sich auf die im Prüfungsbericht bestätigte angemessene Barabfindung und/oder die bestätigte angemessene Ausgleichszahlung (einschließlich des beschriebenen Zinsanpassungsmechanismus) werterhöhend auswirken oder aus seiner Sicht eine Neubewertung erforderlich machen würden ihm nach bestem Wissen und Gewissen nicht bekannt sind.

Darüber hinaus teilte uns die gemeinsam von der ADTRAN Holdings und Ihnen mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der ADVA sowie zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung anlässlich des geplanten Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ADVA und der ADTRAN Holdings beauftragte PVT Financial Advisors SE, München („PVT“) mit heutigem Datum folgendes mit:

*„Mit gemeinsamen Auftragsschreiben vom 24. Juni 2022 wurde PVT Financial Advisors SE, München, („ValueTrust“) beauftragt, eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der ADVA Optical Networking SE („ADVA“) im Zusammenhang mit dem geplanten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages („BGAV“) zwischen der Adtran Holdings Inc., Delaware/USA („Adtran Holdings“) und der ADVA zu erstellen.*

*Die Adtran Holdings hat sich gemäß der zwischen dem Verwaltungsrat von Adtran Holdings und dem Vorstand von ADVA am 18. Oktober 2022 vereinbarten finalen Entwurfsfassung des BGAV („Vertragsentwurf“) entsprechend § 305 AktG verpflichtet, auf Verlangen der außenstehenden Aktionäre der ADVA deren Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung zu erwerben („Abfindung“). Zudem hat sich die Adtran Holdings darunter verpflichtet, den außenstehenden Aktionären der ADVA für die Dauer des BGAV gemäß § 304 AktG die Leistung einer jährlichen festen Ausgleichszahlung („Ausgleich“), erstmals für das Geschäftsjahr in dem der BGAV durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, zu garantieren.*

*Gemäß der finalen Entwurfsfassung des BGAV bietet die Adtran Holdings an, die Aktien der außenstehenden ADVA-Aktionäre gegen eine Barabfindung gemäß § 305 AktG in Höhe von EUR 17,21 je Aktie zu erwerben. Die Barabfindung übersteigt den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ermittelten volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der ADVA-Aktie i.H.v. EUR 15,85 je Aktie im relevanten Drei-Monats-Zeitraum bis einschließlich 5 Juli 2022.*

*Der Vertragsentwurf sieht zudem eine jährliche Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre gemäß § 304 AktG vor. Die Festlegung der Abfindung und des Ausgleichs erfolgte durch den Vorstand der ADVA und die Geschäftsführung der Adtran Holdings unter Vorbehalt des herrschenden Marktumfelds mit steigenden Zinsen. Die jährliche Ausgleichszahlung zum Zeitpunkt der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung, welche am heutigen 30. November 2022 stattfindet, betrug EUR 0,59 brutto je ADVA-Aktie und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen EUR 0,52 netto je ADVA-Aktie. Vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen mit steigenden Renditen für risikolose Bundesanleihen und Unternehmensanleihen wurde die mögliche Notwendigkeit einer Erhöhung der festen Ausgleichszahlung zum Bewertungsstichtag erkannt. Aus diesem Grund vereinbarten die Parteien, Adtran Holdings und ADVA, bei Aufstellung des Vertragsentwurfs, in Abhängigkeit der tatsächlichen Höhe des Verrentungszinssatzes zum Bewertungsstichtag, feste Beträge für die Nettoausgleichszahlung je ADVA-Aktie, die in der Gutachtlichen Stellungnahme von ValueTrust aufgeführt sind.*

*Basierend auf den heutigen Renditen risikoloser Bundesanleihen und Unternehmensanleihen wird ein auf 0,25-Prozentpunkte gerundeter Verrentungszins in Höhe von weiterhin 3,00% festgelegt. Für diesen Verrentungszinssatz hatten die Parteien bereits bei Aufstellung des Vertragsentwurfs eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,59 brutto und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen EUR 0,52 netto je ADVA-Aktie vorgesehen.*

*Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vertragsentwurfs hat ValueTrust den Verwaltungsrat von Adtran Holdings und den Vorstand der ADVA bei der Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß*

§ 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG unterstützt. Zur Beurteilung des Unternehmenswerts der ADVA hat ValueTrust auftragsgemäß Bandbreiten des Unternehmenswerts auf Basis der in der Praxis der Unternehmensbewertung und Rechtsprechung anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Hiernach hat ValueTrust eine Bandbreite der objektivierten Unternehmenswerte nach dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1, Stand: 2. April 2008) in der Funktion eines neutralen Gutachters abgeleitet. Darüber hinaus hat ValueTrust die „Best-Practice-Empfehlungen Unternehmensbewertung“ der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (Stand: Dezember 2012), berücksichtigt. Im Sinne der DVFA-Empfehlungen hat ValueTrust die Gutachtliche Stellungnahme in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen abgegeben.

In Einklang mit der Rechtsprechung zur Ermittlung von angemessenen Abfindungen für aktienrechtliche Strukturmaßnahmen hat ValueTrust eine Plausibilisierung der Unternehmensplanung vorgenommen. Auf dieser Basis hat ValueTrust Werte des Eigenkapitals gemäß IDW S 1 vor und nach persönlichen Steuern sowie nach den DVFA-Empfehlungen vor persönlichen Steuern ermittelt und Bandbreiten abgeleitet. Zudem wurden vergleichende Bewertungsverfahren wie Börsen- und Transaktions-Multiplikatoren sowie der Börsenkurs der ADVA angewandt.

Die vorgenommenen Analysen und Ergebnisse, insbesondere die ermittelten Bandbreiten des Werts des Eigenkapitals und der sich hieraus ergebenden angemessenen Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG, sind in der Gutachtlichen Stellungnahme von ValueTrust zum Unternehmenswert der ADVA Optical Network SE im Zusammenhang mit dem geplanten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Adtran Holdings und der ADVA Optical Networks SE mit Datum vom 18. Oktober 2022 dargestellt.

Wir wurden von der ADVA und Adtran Holdings gebeten zu beurteilen, ob sich in der Zeit zwischen der Abgabe der Gutachtlichen Stellungnahme am 18. Oktober 2022 und dem heutigen Tage Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ADVA ergeben haben, die zu einer Änderung unserer Feststellungen in Bezug auf den Wert des Eigenkapitals der ADVA führen.

Die Vorstände der ADVA haben uns heute in einer Stichtagserklärung bestätigt, dass sich zwischen dem 18. Oktober 2022 und dem heutigen Tage keine wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und der Zukunftserwartungen bei der ADVA ergeben haben. Hieraus ergeben sich zum heutigen Stichtag keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der in der Gutachtlichen Stellungnahme von ValueTrust dargestellten bewertungsrelevanten Planungsrechnung.

Darüber hinaus hat ValueTrust die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes auf Basis der aktuellen Kapitalmarktdaten vom 24. November 2022 erneut ermittelt. Hieraus ergeben sich ausschließlich wesentliche Veränderungen bei dem verwendeten Basiszinssatz. Dieser stieg zwischen dem 18. Oktober 2022 als Tag der Abgabe der Gutachtlichen Stellungnahme und dem Bewertungsstichtag von gerundet 1,50% auf gerundet 2,0%, wodurch sich ceteris paribus eine Reduktion des ermittelten Wertes des Eigenkapitals und somit der Abfindung ergeben würde. Für die Marktrisikoprämie vor und nach persönlichen Steuern ergaben sich keine Änderungen, die unverschuldeten Betafaktoren veränderten sich unwesentlich. Die in der Gutachtlichen Stellungnahme von ValueTrust dargestellten Bandbreiten für den Wert des Eigenkapitals vor und nach persönlichen Steuern sind insofern zum Stichtag 30. November 2022 aufgrund einer Erhöhung des Basiszinssatzes gesunken. Diese Verminderung des Unternehmenswerts bei einem Verrentungszinssatz von 3,00% ist im Vertragsentwurf und in der Einladung zur Hauptversammlung bei den kommunizierten Anpassungen der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt gewesen. Insbesondere die Bandbreite des Werts des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern wird in der Rechtsprechung regelmäßig zur Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG herangezogen.

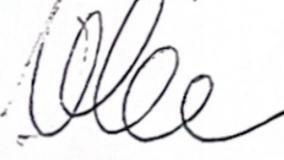
*Da sich zum heutigen Stichtag lediglich eine Reduktion der Bandbreite des Werts des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern ergeben hat, ist die angebotene Abfindung von EUR 17,21 gemäß § 304 AktG zum heutigen Stichtag weiterhin gültig. Im Gegensatz zur wesentlichen Veränderung der Renditen von risikolosen Bundesanleihen haben sich die Renditen von Unternehmensanleihen nicht verändert und somit ist auch die angebotene Ausgleichszahlung ebenfalls weiterhin gültig. Die angebotene Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG beträgt zum heutigen Stichtag EUR 0,59 brutto und EUR 0,52 netto pro ADVA-Aktie. Die Ausgleichszahlung ist weiterhin angemessen, da sich auf Grundlage des Unternehmenswerts zum 30. November 2022 eine geringere Ausgleichszahlung ergeben würde.“*

Auf Grundlage der heute von der ADTRAN Holdings, der PVT und Ihnen erteilten Stichtagserklärungen sowie unserer Prüfungshandlungen zur Verifizierung der dort getroffenen Aussagen bestätigen wir hiermit, dass der auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelte Unternehmenswert je Aktie der ADVA mit den am heutigen Tag gültigen Marktparametern unter der angebotenen Abfindung von € 17,21 liegt und diese daher weiterhin gültig und angemessen ist.

Weiterhin bestätigen wir, dass der Betrag in Höhe von € 0,52 netto bzw. € 0,59 brutto je Stückaktie der ADVA Optical Networking SE, auf den die Parteien sich bei Aufstellung des Vertragsentwurfs für einen Verrentungszinssatz von 3,00 % geeinigt hatten und den die außenstehenden Aktionäre der ADVA als Ausgleichszahlung für jedes Geschäftsjahr, welches frühestens am 1. Januar 2023 beginnt, erhalten, auf der Basis der heute gültigen Marktparameter auch nach unseren Feststellungen angemessen ist. Die Ausgleichszahlung ist nach unseren Feststellungen weiterhin angemessen, da sich auf Grundlage des Unternehmenswerts zum 30. November 2022 eine geringere Ausgleichszahlung ergeben würde.

Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgeblich sind. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den Vertragsparteien und ihren Anteilseignern gilt §§ 293d Abs. 2 AktG i.V.m. § 323 HGB.

ADKL AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Wolfram Wagner  
Wirtschaftsprüfer

  
ppa. Axel Augustin  
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the war. It is a very interesting and informative account of the events of the past few years.

The second part of the report deals with the economic situation of the country. It is a very interesting and informative account of the economic conditions of the country.

The third part of the report deals with the social situation of the country. It is a very interesting and informative account of the social conditions of the country.

The fourth part of the report deals with the political situation of the country. It is a very interesting and informative account of the political conditions of the country.

The fifth part of the report deals with the military situation of the country. It is a very interesting and informative account of the military conditions of the country.

The sixth part of the report deals with the cultural situation of the country. It is a very interesting and informative account of the cultural conditions of the country.

The seventh part of the report deals with the international situation of the country. It is a very interesting and informative account of the international conditions of the country.

The eighth part of the report deals with the future of the country. It is a very interesting and informative account of the future of the country.

The ninth part of the report deals with the conclusion of the report. It is a very interesting and informative account of the conclusion of the report.

The tenth part of the report deals with the appendix of the report. It is a very interesting and informative account of the appendix of the report.

The eleventh part of the report deals with the bibliography of the report. It is a very interesting and informative account of the bibliography of the report.

The twelfth part of the report deals with the index of the report. It is a very interesting and informative account of the index of the report.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und Ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Auftreten von Schäden als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.